

VON HAUSARZT ZU HAUSARZT



Dr. Gerd W. Zimmermann
 Facharzt für
 Allgemeinmedizin
 Kapellenstraße 9,
 D-65719 Hofheim

Überweisungsscheine der Bundeswehr gut aufbewahren!

— Aus aktuellem Anlass hat die KBV mitgeteilt, dass vertragsrechtlich die Verpflichtung besteht, Überweisungsscheine von Heilfürsorgeberechtigten (z.B. Bundeswehrsoldaten) auf Anforderung an die Wehrbereichsverwaltungen zu übermitteln. Seit der Einführung der papierlosen Abrechnung im Bereich der „Sonstigen Kostenträger“ verbleiben die von Truppenärzten der Bundeswehr ausgestellten Überweisungsscheine bei den Vertragsärzten.

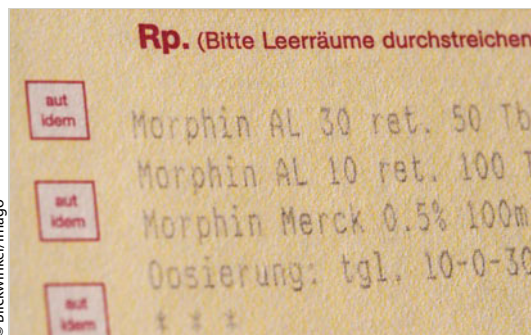
Fordern Wehrbereichsverwaltungen einzelne Überweisungsscheine bei Vertragsärzten an, müssen diese dann aber ausgehändigt werden. Grund für die Maßnahme ist die haushaltsrechtliche Verpflichtung der Wehrbereichsverwaltungen, etwa ein Drittel der Behandlungsfälle zu überprüfen.

MMW Kommentar

Der Vertrag über die ärztliche Versorgung der Bundeswehrsoldaten sieht vor, dass die Überweisungsscheine der Bundeswehr nach dem Behandlungsfall für ein Jahr vom Vertragsarzt aufzubewahren sind (vgl. §7 Abs. 10 des Vertrages). Die Wehrbereichsverwaltungen sind berechtigt, in diesem Zeitraum die Überweisungsscheine zu Prüfungszwecken anzufordern. Nach dieser vertraglichen Regelung wird die Übermittlung der Überweisungsscheine direkt über die Vertragsärzte abgewickelt.

Regressgefahr bei Aut-idem-Substitution

— Mit Schreiben vom 16.2.2011 hat das Bundesgesundheitsministerium (BMG) die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) auf die Rechtslage zum Ausschluss der Aut-idem-Substitution hingewiesen. Danach sei unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes ein Ausschluss von Aut idem nur zulässig, wenn dies aus medizinischen Gründen notwendig ist. Sofern hingegen eine Substitution durch einen Vertragsarzt aus sachfremden Erwägungen ausgeschlossen werde, verstoße dieser gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot. Dies wird im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung sanktio-



© Blickwinkel/Imago

Wann können Sie Aut idem ankreuzen, wann besser nicht?

nirt. Ein fortdauernder Verstoß in dieser Form sei sogar ein disziplinarrechtlich zu ahndender Verstoß gegen die vertragsärztlichen Pflichten.

MMW Kommentar

— Zweifelsohne ist dieser Hinweis des BMG bedrohlich und deshalb vorsorglich beachtungswürdig. Auf keinen Fall sollte man als Vertragsarzt dem zunehmend häufigen Wunsch des Patienten entsprechen, das Aut-idem-Kreuz zu setzen, weil der Apotheker das empfohlen hätte. Der Apotheker muss zwar z.B. rabattierte Arzneimittel ausgeben, unabhängig davon, was verordnet wurde, wobei nach den neuen Bestimmungen des AMNOG sogar innerhalb von Wirkstoffklassen substituiert werden muss. Verlangt der Patient beim Apotheker dann das rezeptierte Präparat, ohne dass ein medizinischer Grund vorliegt, kann der Apotheker dieses Präparat auf Kosten des Versicherten abgeben und dieser es sich danach von seiner Kasse erstatten lassen. Ggf. muss der Versicherte hier zwar eine Differenz zum Rabattbetrag selbst tragen, das ist aber kein medizinischer Ausnahmetatbestand und ein Diskussions-thema zwischen Versichertem und seiner Kasse. Trotzdem gibt es Ausnahmen, bei

denen eine Aut-idem-Substitution auch aus anderen Gründen zweckmäßig sein kann und nicht mit einer Regressgefahr verbunden ist. Hausarztzentrierte Verträge (HzV) beispielsweise sehen auf Wunsch der betroffenen Krankenkassen vor, dass bei der Verordnung das Aut-idem-Kreuz automatisch beim rabattierten Arzneimittel gesetzt wird. Ziel der Krankenkassen ist es, durch diese Praxis ihre Rabattverträge zu unterstützen, medizinische Aspekte stehen hier nicht im Vordergrund (§130a Abs. 8 SGB V). Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen darüber hinaus den Versicherten zuzahlungsfreie Arzneimittel zur Verfügung stehen. Der Anteil der rabattierten Arzneimittel, die zuzahlungsfrei oder -ermäßigt sind, nimmt jedoch ab. Dies führt dazu, dass zuzahlungsfreie Arzneimittel unter Ausschluss von Aut-idem verordnet werden können, um zu verhindern, dass diese in der Apotheke gegen rabattierte, aber zuzahlungspflichtige Arzneimittel ausgetauscht werden.